

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, hat den Eheleuten Kerstin und Thomas Wickenbrock, Guntruper Straße 38, 48268 Greven, mit Datum vom 13.03.2024 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i. V. m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i. V. m. § 1 und der Nr. 7.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Legehennen mit maximal 28.500 Tierplätzen. Die Anlage besteht im Wesentlichen aus einem Stallgebäude, aus 3 Futtersilos (je 25 m³), aus einer Festmistlagerhalle und einer Löschwasserbevorratung (200 m³).

Darüber hinaus wird ein Betriebsleiterwohnhaus genehmigt (nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG).

Anlagen- und Genehmigungsumfang (BE bedeutet: Betriebseinheiten)

BE	Art der Nutzung	Bestand/Umbau/Erweiterung/Nutzungsänderung/Neubau	Nutzung
1	Legehennenstall	Neubau	Stallung mit Kaltscharr-raum für 28.500 Tier-plätze
2	Futtersilos	Neubau	3 Silos mit je 25 m ³ Volumen
3	Festmistlagerstätte	Neubau	Kotlagerhalle mit 101,25 m ³ Volumen
4	Löschwasserbevorratung	Neubau	2 unterirdische Lösch-wassertanks mit ja 100 m ³ Volumen
5	Sammelbehälter, Abschlämmung Luftwäscher	Neubau	Behälter zur Sammlung von Abschlämmung aus dem Luftwäscher mit 50 m ³ Volumen
6	Kadavercontainer	Neubau	
7	Sammelbehälter Reinigungswasser	Neubau	Behälter zur Sammlung von Reinigungswässern mit 25 m ³ Volumen

	Betriebsleiterwohnhaus mit Doppelgarage	Neubau	
--	--	--------	--

Das beantragte Vorhaben darf auf dem Grundstück in 48369 Saerbeck, Gemarkung Saerbeck, Flur 39, Flurstück 4 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsrecht und Veterinärrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 08.04.2024) innerhalb eines Monats (bis zum Ablauf des 08.05.2024) Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzureichen“.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegen nach dieser Bekanntmachung für zwei Wochen ab dem 26.03.2024 bis zum Ablauf des 08.04.2024 während der Dienststunden zur Einsicht bei nachstehenden Behörden aus:

- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A515
- Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Raum 205

Diese Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid werden auch im Internet unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ elektronisch veröffentlicht. Die elektronisch veröffentlichten Unterlagen sind ab dem 26.03.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist über die o.g. Internetadresse einsehbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (08.04.2024) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt, sodass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird.

Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann ab dem 26.03.2024 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Umweltamt des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt schriftlich oder elektronisch (immissionsschutz@kreis-steinfurt.de) angefordert werden.

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Az.: 67/3- 566.0008/21/7.1.1.2

Im Auftrag
gez. Marcel Schwarte